

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2020-37 Ausgabe: 25.11.2020

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal für das Jahr 2019
- Bekanntmachung des Vollzugs des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 103 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328);
 - Antrag der Niederbayerischen Schotterwerke Rieger & Seil GmbH & Co. KG, Zum Steinbruch 1, 94496 Ortenburg auf wesentliche Änderung eines Steinbruchs mit einer Abbaufläche von 10 Hektar oder mehr durch Erweiterung der Abbaufläche auf die Flurnummern 848 (teilweise), 848/1, 848/2 (teilweise), 849/1, 849/2, 849/3, 850 (teilweise), 851, 852 und 1166 (teilweise), Gemarkung Iglbach, Gemeinde Ortenburg
- Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Fürstenstein und dem Markt Tittling auf dem Gebiet der Wasserversorgung

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de



Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 11.11.2020 den geprüften Jahresabschluss 2019 behandelt.

Die Verbandsversammlung fasste folgende Beschlüsse zum Jahresabschluss

Jahresabschluss 2019

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2019 mit einer Bilanzsumme von 8.107.632,57 € fest. Der Jahresüberschuss wird auf das nächste Jahr vorgetragen. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist nach § 25 Abs. 4 EBV ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig wird dem Verbandsvorsitzenden sowie der Werkleitung für den Jahresabschluss 2019 Entlastung erteilt.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Matzeder*Kannamüller& Kollegen GmbH erteilte für den Jahresabschluss 2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss des **Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal, Neuburg am Inn**, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des **Zweckverbands Wasserversorgung Unteres Inntal, Neuburg am Inn**, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31.12.2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Werkleiter ist als gesetzlicher Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner ist der Werkleiter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig

bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Werkleiter als gesetzlicher Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Werkleiter als gesetzlicher Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Werkleiter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten

- Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Passau, 22. Oktober 2020 Matzeder * Kannamüller & Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Gezeichnet

Reiner Kannamüller Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2019 liegt in der Zeit vom 19.11.2020 bis 11.12.2020 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal, Eichetstraße 12, 94127 Neuburg am Inn zur Einsicht auf.

Neukirchen am Inn, 17.11.2020 Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal

Gez.

Manfred Hammer Verbandsvorsitzender

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 103 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328);

Antrag der Niederbayerischen Schotterwerke Rieger & Seil GmbH & Co. KG, Zum Steinbruch 1, 94496 Ortenburg auf wesentliche Änderung eines Steinbruchs mit einer Abbaufläche von 10 Hektar oder mehr durch Erweiterung der Abbaufläche auf die Flurnummern 848 (teilweise), 848/1, 848/2 (teilweise), 849, 849/1, 849/2, 849/3, 850 (teilweise), 851, 852 und 1166 (teilweise), Gemarkung Iglbach, Gemeinde Ortenburg

Bekanntmachung

Die Niederbayerischen Schotterwerke Rieger & Seil GmbH & Co. KG, Zum Steinbruch 1, 94496 Ortenburg, hat am 09.10.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung eines Steinbruchs mit einer Abbaufläche von 10 Hektar oder mehr durch Erweiterung der Abbaufläche auf die Flurnummern 848 (teilweise), 848/1, 848/2 (teilweise), 849, 849/1, 849/2, 849/3, 850 (teilweise), 851, 852 und 1166 (teilweise), Gemarkung Iglbach, Gemeinde Ortenburg, beantragt. Die Erweiterungsflächen sollen nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben ist nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, § 1 in Verbindung mit Nr. 2.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440) genehmigungsbedürftig und in einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen.

Die Maßnahmen werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1192 (BGBI. I S. 1001), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBI. I S. 3882), öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 117 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19. Juni 2020 (BGBI. I S. 1328) in Verbindung mit Nr. 2.1.1 der Anlage 1 zum UVPG. Die Vorhabenträgerin hat zusammen mit den Antragsunterlagen einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) vorgelegt.

Der Antrag für die Erweiterung des Steinbruchs liegt zusammen mit den zugehörigen Unterlagen, dem UVP-Bericht und den bis dato vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen in der Zeit von

Donnerstag, 03. Dezember 2020 bis Montag, 04. Januar 2021

während der jeweiligen allgemeinen Dienststunden im

- Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer-Nr. 3.02, Tel. 0851/397 302
- Marktgemeinde Ortenburg, Verwaltungsgebäude Unteriglbach, Am Stausee1, 94496 Ortenburg, Zimmer 1 Bauamt, Tel. 08542/164 34 bzw. 08542/164 16
- Stadt Vilshofen an der Donau, Stadtplatz 27, 94474 Vilshofen an der Donau, Zimmer A 1.8, Tel. 08541/208 401

zur Einsicht aus. Aufgrund der geltenden Corona-Schutzmaßnahmen ist für die Einsichtnahme eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich. Das Betreten der Dienstgebäude ist nur mit einem Mund-Nasen-Schutz gestattet. Darüber hinaus müssen beim Betreten der Dienstgebäude die Daten der besuchenden Personen hinterlassen werden um gegebenenfalls die Kontaktpersonen-ermittlung bei einer eventuellen Corona-Infektion zu erleichtern.

Der UVP-Bericht sowie die im Antrag enthaltenen Fachbeiträge für Lärmschutz, Luftreinhaltung und Sprengerschütterungen werden neben den entscheidungserheblichen behördlichen Berichten ab Donnerstag, 03. Dezember 2020 auch im zentralen Internetportal nach § 20 Abs. 1 UVPG unter https://www.uvp-verbund.de/portal/ unter dem Suchbegriff "Erweiterung Steinbruch Niederbayerische Schotterwerke GmbH & Co. KG, Ortenburg" öffentlich bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen die Maßnahme können ab Beginn der Auslegung und vom **Dienstag, 05. Januar 2021 bis Donnerstag, 04. Februar 2021** schriftlich beim Landratsamt Passau, Postfach 1972, 94009 Passau oder elektronisch unter der E-Mail Adresse poststelle@landkreis-passau.de erhoben werden. Als Betreff ist "Erweiterung Niederbayerische Schotterwerke" anzugeben. Die Einwendung muss Namen und Anschrift der einwendenden Person enthalten. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder unvollständigen Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin bekannt zu geben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Abweichend von § 21 Abs. 1 UVPG werden gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2020 (BGBI. I S. 1041) Einwendungen zur Niederschrift bei den Behörden ausgeschlossen, da dies unter Berücksichtigung der geltenden Corona-Schutzmaßnahmen für die beteiligten Behördenmitarbeiter nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Stattdessen ist gemäß § 4 Abs. 2 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen unter poststelle@landkreis-passau.de zulässig.

Die Zulassungsbehörde ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Anerkannte Umweltverbände sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sich beabsichtigen, sich dazu zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird die Zulassungsbehörde davon ausgehen müssen, dass der jeweilige Umweltverband keine Stellungnahme abgeben möchte. Ist ein Erörterungstermin bestimmt, muss eine Stellungnahme rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

Die Entscheidung, ob ein Termin für die Erörterung etwaiger Einwendungen stattfindet und falls ja wo und wann, wird in der örtlichen Tageszeitung und auf der Internetseite des Landratsamts Passau, www.landkreis-passau.de gesondert und nach Ablauf der Einwendungsfrist bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin nach Ermessen des Landratsamtes Passau durchgeführt wird. Sollten gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben werden, entfällt der Termin ohne weitere Ankündigung. Findet ein Erörterungstermin statt, können die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Passau, 23.11.2020 Landratsamt Passau Gez. Dietrich Verwaltungsoberinspektor

Landratsamt Passau

Az.: 31-02 Apl. Nr. 0561 (Nr. 97)

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Genehmigung der Zweckvereinbarung vom 30.09.2020/26.10.2020 zwischen der Gemeinde Fürstenstein und dem Markt Tittling über die Wasserversorgung des Anwesens Englburg 19, Fl.Nr. 5565, Gemarkung Tittling, Markt Tittling

Die von der Gemeinde Fürstenstein am 29.09.2020 und vom Markt Tittling am 14.10.2020 beschlossene Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 17.11.2020 durch das Landratsamt Passau als Aufsichtsbehörde gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Hiermit erfolgt die gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG erforderliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau.

Passau, 18.11.2020 Landratsamt Passau

gez.

Stockinger Reg.Amtsrätin

Zweckvereinbarung

zwischen der Gemeinde Fürstenstein, Vilshofener Str. 9, 94538 Fürstenstein, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Stephan Gawlik,

und

dem Markt Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Helmut Willmerdinger,

über die Wasserversorgung des Anwesens Englburg 19 im Gemeindegebiet Tittling.

Die Gemeinde Fürstenstein, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Stephan Gawlik, und der Markt Tittling, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Helmut Willmerdinger, schließen gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBI. S. 555; 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBI. S. 98), folgende Zweckvereinbarung.

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

Die Gemeinde Fürstenstein und der Markt Tittling betreiben und unterhalten jeweils eigenständige, öffentliche Wasserversorgungsanlagen zu dem Zweck, die in ihrem Versorgungsgebiet angeschlossenen Einwohner zu versorgen und erfüllen damit die gemeindliche Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis. Das Trinkwasser wird hierbei vom Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer Wald (waldwasser) mit Sitz in Moos bezogen.

§ 2 Aufgabenübertragung

Der Markt Tittling ist aus geografisch bedingten, wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage, das Anwesen Englburg 19 (Fl.-Nr. 5565, Gemarkung Tittling) in seinem Gemeindegebiet ordnungsgemäß mit Trinkwasser zu versorgen. Der Markt Tittling überträgt daher die Aufgabe der Wasserversorgung nach dem Stand der Technik der Gemeinde Fürstenstein. Das Versorgungsgebiet ist im beiliegenden Lageplan (Anlage 1 zur Zweckvereinbarung) rot umrandet dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung. Der Markt Tittling gestattet der Gemeinde Fürstenstein, sofern erforderlich, die unentgeltliche Nutzung der

öffentlichen Straßen und Wege zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes von Wasserversorgungsanlagen für dieses Anwesen.

§ 3 Übertragung von Befugnissen

Neben dem Übergang der notwendigen Befugnisse nach Art. 8 Abs. 1 KommZG für die Erfüllung der Aufgabe nach den §§ 1 und 2, überträgt der Markt Tittling gemäß Art. 11 KommZG auch das Recht, erforderliche Rechtsvorschriften zu erlassen und die zu ihrer Durchführung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Gleichzeitig wird vereinbart, dass die Wasserabgabesatzung (WAS) der Gemeinde Fürstenstein vom 08.12.1993 und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Fürstenstein vom 23.11.1993 in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar im Versorgungsgebiet Anwendung finden.

§ 4 Eigentumsverhältnisse

Eigentümerin der Wasserversorgungseinrichtung im Vereinbarungsgebiet ist grundsätzlich die Gemeinde Fürstenstein.

.....Mit dem Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger des Anwesens in 94104 Tittling, Englburg 19, wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen. Im Wesentlichen mit folgendem Inhalt:

(Passage wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht):

§ 5 Geltungsdauer, Kündigung, Aufhebung

Diese Vereinbarung gilt vom Tage des Inkrafttretens an auf unbefristete Dauer. Das Recht zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt (Art. 14 Abs. 3 KommZG). Eine ordentliche Kündigung muss schriftlich erfolgen und dem Partner der Vereinbarung spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zugestellt sein. Jeweils der kündigende Partner ist verpflichtet, die nach Art. 14 Abs. 2 KommZG vorgeschriebene Genehmigung beim Landratsamt Passau zu beantragen.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Der Markt Tittling ist verpflichtet, bei der Ausfindigmachung von zuwiderhandelnden Anschlussnehmern die Gemeinde Fürstenstein mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen, soweit dieser beim Vollzug seiner geltenden Bestimmungen auf die Mithilfe der Gemeinde angewiesen ist.

§ 7 Veränderungen, Erweiterungen

Wesentliche Erhöhungen der Wasserabnahmemengen bedürfen der vorherigen Absprache und schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Fürstenstein. Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 8 Aufsichtliche Genehmigung

Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung des Landratsamtes Passau.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird nach der Genehmigung durch das Landratsamt Passau am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau wirksam.

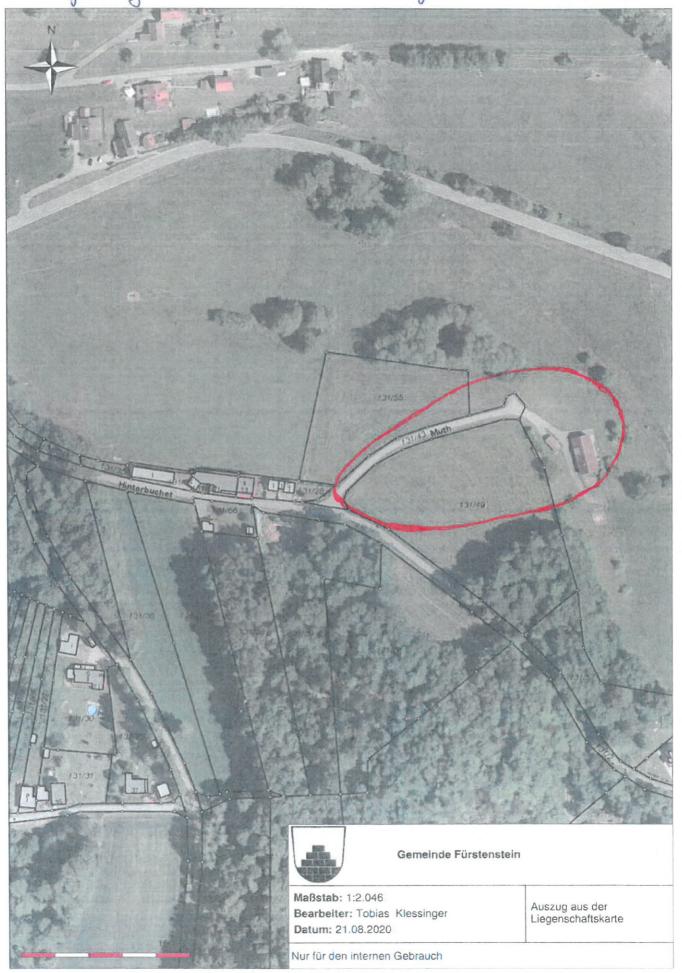
Gemeinde Fürstenstein, 30.09.2020 Gemeinde Fürstenstein

Markt Tittling, 26.10.2020

Markt Tittling

Stephan Gawlik Erster Bürgermeister Helmut Willmerdinger Erster Bürgermeister

Anlage 1 zeer Tweedscereinbarring vom 30.09.2020



Anlage 2 zer tweelvereinberrung vom 30.09.2020

